

Anlage 2

Bisher

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

Neu

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner), dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen eine Veranstaltung anderer (Fremdveranstaltung) stattfindet.
Als Mitschuldner kann in Anspruch genommen werden, wer im Rahmen der Fremdveranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder sonst an den Einnahmen oder Erträgen aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

Bisher

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben und einen zu entrichtenden Mindestverzehr nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise (z.B. Verzehrkarten) od. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster bei der Stadt zu hinterlassen.

- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer aufzubewahren und der Stadt Bielefeld auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen nach Abs. 3 sowie der Zugaben und des nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehr ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

Neu

§ 5

Eintrittskarten und sonstige Nachweise

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben und einen zu entrichtenden Mindestverzehr nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise (z.B. Verzehrkarten) od. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster bei der Stadt zu hinterlassen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, den Eintrittspreis, die ggf. ausgegebenen und in Anspruch genommenen Zugaben, den nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehr und ggf. sonst zu entrichtende Vergütungen die für eine Teilnahme erhoben werden, ist für jede Veranstaltung ein Nachweis zu führen. Verantwortlich dafür sind der Veranstalter und bei Fremdveranstaltungen auch die Mitschuldner nach § 3 Abs. 2.
- (5) Die Abrechnung der Unterlagen nach Abs. 4 ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats in Form einer Steuererklärung vorzulegen. Zur Abgabe der Steuererklärung sind die Steuerschuldner nach § 3 verpflichtet. Die Vorlagepflicht kann durch gemeinsame Abgabe und Unterzeichnung einer Steuererklärung erfüllt werden. Soweit im Abrechnungszeitraum Fremdveranstaltungen durchgeführt wurden, ist mit der Steuererklärung auch die schriftliche Vereinbarung nach § 16 vorzulegen.

Bisher

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt (Abs. 2) zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte und/oder sonstigen Ausweisen oder in anderer Form angegebene Eintrittspreis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Nicht in Anspruch genomener Mindestverzehr ist Bestandteil dieses Entgelts. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zusatzleistung kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen– beträgt der Steuersatz 23 v.H.
- (4) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Neu

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Kartensteuer wird nach dem zu entrichtenden Entgelt und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweise bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich des Eintrittspreises, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Nicht in Anspruch genomener Mindestverzehr ist Bestandteil dieses Entgelts. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen– beträgt der Steuersatz 25,3 v.H.
- (4) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Bisher

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

Neu

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5,5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

Bisher

§ 8 Besteuerung von Apparaten

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 4,5 v.H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 45,00 €
 - c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 30,00 €
2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 4,5% v.H.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 22,50 €
- (2) Einsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.
- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o.ä.) gespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art (Gerät mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, Personalcomputer) und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind zusätzlich der Gerätename und die Zulassungsnummer anzugeben. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 8 Abs. 4), ist dies ebenfalls anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Tausch gleichartiger Apparate braucht nicht angezeigt zu werden, sofern sich dadurch die Anzahl der Spieleinrichtungen nicht verändert (§ 8 Abs. 4).

- (7) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.

Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

Neu

§ 8 Besteuerung von Apparaten

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 4,95 v.H.

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 49,50 €

c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 33,00 €

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,
je Gerät
des Einsatzes nach Abs. 2 = 4,95 v.H.

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 24,75 €

- (2) Einsatz ist die nach der Spielverordnung mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o.ä.) bespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (5) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art (Gerät mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, Personalcomputer) und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind zusätzlich der Gerätename und die

Zulassungsnummer anzugeben. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 8 Abs. 4), ist dies ebenfalls anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Tausch gleichartiger Apparate braucht nicht angezeigt zu werden, sofern sich dadurch die Anzahl der Spieleinrichtungen nicht verändert (§ 8 Abs. 4).

- (7) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ausgeschlossen.

- (8) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund eines technischen Defekts ausnahmsweise nicht dokumentiert, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses nach Absatz 7.

Im Übrigen wird die Summe der Einsätze nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

Bisher

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro.
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Neu

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,20 Euro.
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Bisher

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

Neu

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

Bisher

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

Neu

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Steuerschuldner nach § 3 sind verpflichtet, Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend, solange die steuerlichen Verhältnisse unverändert bleiben.
Fremdveranstaltungen in Orten mit gemeldeten Dauerveranstaltungen sind nach Satz 1 anzumelden.

Bisher

§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnung zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren.

Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

Neu

§ 16

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Vereinbarungen über die Durchführung von Fremdveranstaltungen müssen zur Anerkennung der steuerlichen Folgen schriftlich abgefasst werden. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

Bisher

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise, Zugaben, Mindestverzehr
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen (§ 5 Abs. 3) und der Zugaben bzw. des nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehrs nach § 6 Abs. 2
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 6: Anzeige der Aufstellung eines Apparates oder sonstige Veränderung des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Änderungen
10. § 13 Abs. 2: Abgabe der Erklärung auf dem amtlichen Vordruck, fristgemäße Erklärung und Einhaltung des Erhebungszeitraums

11. § 13 Abs. 3: Vorlage von Nachweisen

12. § 16 Aufbewahrung und Aufzeichnungspflichten

- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Neu

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise, Zugaben, Mindestverzehr

3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen

5. § 5 Abs. 5: Vollständige und richtige Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen

6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 8 Abs. 6: Anzeige der Aufstellung eines Apparates oder sonstige Veränderung des Apparatebestandes

8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Änderungen

10. § 13 Abs. 2: Vollständige und richtige Abgabe der Erklärung auf dem amtlichen Vordruck, fristgemäße Erklärung und Einhaltung des Erhebungszeitraums

11. § 13 Abs. 3: Vorlage von Nachweisen

12. § 16 Aufbewahrung und Aufzeichnungspflichten

- (2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.